



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Quality Services International GmbH
Flughafendamm 9a
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Nadine Schröder

Zimmer SHH 10.07

Tel. +49 421 361 34036

Fax +49 421 496 34036

E-Mail

nadine.schroeder@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

20LMAU17

500-429-102-149/2018-13-2

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 26.11.2020

Genehmigungspflichtige Einfuhr von Mustersendungen (Warenproben) aus Drittländern im Sinne von § 18 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)

Sehr geehrte Frau Krause,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 26.11.2020 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Einfuhr

von Bienenprodukten und Honig als Warenproben i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 9 LMEV

aus Drittländern

nach 28199 Bremen

Empfänger: Quality Services International GmbH, Flughafendamm 9a, 28199 Bremen

als Laborproben zu Analysezwecken wird für den Zeitraum **vom 14.12.2020 bis zum 30.06.2021 genehmigt.**

Dies gilt nur für Warenmuster von Produkten zur Verwendung in der Lebensmittelindustrie.

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde, hier: Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) unverzüglich auf elektronischem Weg (officegkst.hb@lmtvet.bremen.de) anzuzeigen.
- 2.2 Die eingeführte Ware darf ausschließlich zu dem angegebenen Laborzweck im Empfängerbetrieb bzw. in den Laboren des Empfängerbetriebes verwendet werden. Eine anderweitige Verwendung, sowie die Abgabe an Dritte sind nicht erlaubt.
- 2.3 Die Einfuhr der Ware darf nur in fest verpackten Transportbehältnissen erfolgen, die einen versehentlichen Verlust des Inhaltes verhindern.
- 2.4 Nach Beendigung der durchgeführten Untersuchungen sind Reste der Ware einschließlich des Verpackungsmaterials unschädlich durch Verbrennung zu beseitigen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Beseitigung sind der zuständigen Veterinärbehörde, hier: LMTVet nach deren Vorgaben zuzusenden. Da es sich bei den Resten um Honigmuster handelt, sind diese bis zur Abholung bienensicher zu lagern.
- 2.5 Diese **Genehmigung ist für den Zeitraum vom 14.12.2020 bis zum 30.06.2021 gültig.**
- 2.6 Die Genehmigung kann aus tierseuchen- bzw. einfuhrrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Kostenentscheidung

Sie haben als Antragsteller die Kosten für diese Genehmigung zu tragen. Die Gebühr wird auf **106,00 Euro** festgesetzt und ist nach Erhalt einer Ihnen gesondert zugehenden Rechnung zu zahlen.

4. Gründe

- 4.1 Genehmigung
zu 1. Mit der am 26.11.2020 übermittelten E-Mail wurde ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung erstellt. Als Zweck der Einfuhr wird „Mustersendungen zu Analysezwecken“ genannt.
Die Genehmigung erfolgt unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV) in der zurzeit geltenden Fassung. Demnach gelten die einfuhrrechtlichen Bestimmungen der §§ 3 bis 8 LMEV nicht, soweit die zuständige Behörde des Bestimmungsortes das Verbringen zuvor genehmigt hat. Die Genehmigung bezieht sich auf laborübliche Mengen.
- 4.2 Nebenbestimmungen
zu 2.1 Diese Auflage ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des § 18 Abs. 3 Satz 2 LMEV vollständig eingehalten werden. Die zuständige Behörde muss rechtzeitig Kenntnis über die Ankunft der Warensendung erhalten, um eine Überprüfung durchführen zu können.
zu 2.2 Diese Auflagen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass die eingeführte Mustersendung ausschließlich ihrem tatsächlichen Zweck entsprechend verwendet und nicht anderweitig in den Verkehr gebracht werden und einem versehentlichen Verlust vorgebeugt wird. Die Auflagen dienen der Umsetzung des § 18 Abs. 3 LMEV.
u. 2.3
zu 2.4 Die Auflage dient der Umsetzung des § 18 Abs. 3 Satz 3 LMEV und soll sicherstellen, dass auch nach Beendigung der vorgenommenen Laboruntersuchungen die Warensendung nicht anderweitig in den Verkehr gebracht wird. Die sichere Lagerung und unschädliche Beseitigung durch Verbrennung soll der Gefahr einer Verbreitung von Tierseuchen entgegenwirken.

- zu 2.5 Üblicherweise wird für jede Warensendung eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Zur Vermeidung unbilliger Härte wird eine Befristung der Genehmigung auf ein halbes Jahr für verhältnismäßig erachtet.
Die Befristung ergeht auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG)ⁱⁱ.
- zu 2.6 Diese Genehmigung wird gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 BremVwVfG widerrufen, wenn nachträglich eingetretene Tatsachen eine Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr zulassen. Um tierseuchenrechtlichen Ereignissen und/oder Änderungen von tierseuchenrechtlichen oder lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, wird die Möglichkeit eines Widerrufs zu jeder Zeit für erforderlich erachtet. Weiterhin könnte aus den angeführten Gründen heraus auch die Notwendigkeit entstehen, diese Genehmigung nachträglich mit Auflagen zu versehen.
- 4.3 Kostenentscheidung
- zu 3. Die Gebühr wird gemäß § 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzⁱⁱⁱ in Verbindung mit Ziffer 567.05 der Gesundheits- Kostenverordnung^{iv} festgesetzt. Danach beträgt die Gebühr für Genehmigung für die Einfuhr und das Verbringen von Handelsmustern und Ausstellungsstücken zwischen 74,50 Euro und 14000,00 Euro. Im vorliegenden Fall ist ein geringer Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie die Erstellung der 6 Mehrfachausfertigungen entstanden. Daher ist die Gebühr im unteren Bereich des Rahmens festgesetzt worden. Die Verwaltungsgebühr ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig, auch wenn von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

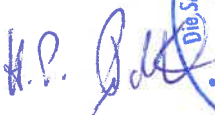
Hinweise:

Es besteht jedoch die Möglichkeit, geänderte Sachverhalte mitzuteilen oder auf etwaige offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. „Zahlendreher“) hinzuweisen. Wir werden in diesen Fällen versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen. Die Klagefrist bleibt hiervon jedoch unberührt.

Alle mit der Einfuhr (z.B. den vorgeschriebenen Benachrichtigungen und der Durchführung der vorstehenden Nebenbestimmungen) entstehenden Kosten hat der Einführende zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hans-Peter Pudollek

Veterinärdirektor



ⁱ Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2011 (BGBl. I S. 1860), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3459) geändert worden ist.

ⁱⁱ Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

ⁱⁱⁱ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, 279), zuletzt § 7 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394).

^{iv} Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337), die zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 19. November 2019 (Brem.GBl. S. 733) geändert worden ist.